

**Anordnung
über die Auflösung des VEB Hüttenwerk
Muldenhütten.**

Vom 15. Juni 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Hüttenwerk Muldenhütten ist mit Wirkung vom 30. Juni 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) aufzulösen.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 ist das Hüttenwerk Muldenhütten dem VEB Hüttenwerk Halsbrücke als Betriebsteil anzugliedern, der auch die bisher vom aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

§ 3

Der VEB Hüttenwerk Halsbrücke ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Der VEB Hüttenwerk Halsbrücke erhält den Namen VEB Freiburger Bleihütten.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

**Anordnung
über die Zusammenlegung des VEB Gummiwerk
Weißensee und VEB Deutsche Gummiwaren-
fabriken — Degufa —.**

Vom 15. Juni 1956

§ 1

Der VEB Gummiwerk Weißensee in Berlin-Weißensee und der VEB Degufa in Berlin-Weißensee sind mit Wirkung vom 1. Juli 1956 zusammenzulegen.

§ 2

Der VEB Gummiwerk Weißensee hat die Vermögenswerte des VEB Degufa in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen und die Rechtsnachfolge in bezug auf Forderung und Verbindlichkeiten des aufgelösten Betriebes anzutreten.

§ 3

Der VEB Gummiwerk Weißensee hat die Abschlussbilanz des aufgelösten Betriebes per 30. Juni 1956 aufzustellen.

§ 4

Der VEB Gummiwerk Weißensee führt ab 1. Juli 1956 den Namen VEB Degufa.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

**Anordnung
über die Verwendung von Kistenschonern.
— Verpackungsrichtlinie Nr. 1 —**

Vom 4. Juni 1956

Zur weiteren Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips bei der Verwendung von Kisten aus Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Jeder Versender von Kisten aus Holz ist verpflichtet, beim Verschließen der Kisten durch Vernagelung der Kistendeckel bzw. Kistenbretter, Kistenschoner (Unterscheiben aus Hartpappe o. ä.) unter die Nagelköpfe zu legen, um ein besseres Öffnen der Kisten zu ermöglichen und Beschädigungen an den Kistendeckeln zu vermeiden.*

§ 2

Die Leiter der verpackenden Betriebe und Institutionen sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

§ 3

Diese Anordnung findet keine Anwendung für den Export und den innerdeutschen Handel.

§ 4

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Die Kistenschoner können durch die Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Fachreferat Eisenwaren bezogen werden.

**Anordnung
über die Bauartprüfung und die Zulassung von
Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen
durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht.**

Vom 30. Mai 1956

Zwischen dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG) und dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) ist vereinbart worden, daß Röntgeneinrichtungen erst nach einer vom DAMG auf Grund einer Bauartprüfung ausgesprochenen Zulassung der zugehörigen Röhrenschutzgehäuse dem DAMW zur Gütekennzeichnung vorgelegt werden dürfen. Gemäß